

Mittwoch, 12. Juni 2019 Nachmittag

Vorsitz: Standesvizepräsident Alessandro Della Vedova
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
 entschuldigt: Michael (Donat), Casutt-Derungs
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Auftrag Hohl betreffend Einführung einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Grossen Rates und Grossrats-StellvertreterInnen

Erstunterzeichner: Hohl
 Regierungsvertreter: Parolini

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrags mit 68 zu 48 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

2. Auftrag Wilhelm betreffend Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen

Erstunterzeichner: Wilhelm
 Regierungsvertreter: Parolini

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:
Die Regierung legt dem Grossen Rat einen umfassenden Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» vor, der konkrete und wirksame Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung inklusive Finanzierungsplan und notwendige Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen enthält.

Die Behandlung des Auftrags Wilhelm wird am Donnerstagvormittag, 13. Juni 2019, fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 16.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Kappeler betreffend Kantonale CO₂-Kompensationsplattform

Beim Flugverkehr können individuelle CO₂-Emissionen kompensiert werden, allerdings hauptsächlich durch Unterstützung von Klimaschutzprojekten im Ausland. Möglichkeiten, die ausgestossenen Emissionen durch die Unterstützung von regionalen Projekten auszugleichen, gibt es praktisch nicht. Dabei haben inländische Kompensationen viele Vorteile: Investitionen in die lokale Wirtschaft und eine direkte Verbesserung der Lebensqualität von uns allen. Dies würde es ermöglichen, öffentliche und private Ressourcen nicht nur im Ausland in sogenannte Zertifikate zu investieren, sondern im Kanton, mit den damit verbundenen wirtschaftlichen, ökologischen und innovativen Vorteilen. Eine Internetplattform würde es jeder Person und jedem

Unternehmen ermöglichen, die Emissionen zu berechnen, die kompensiert werden sollen, und dann anschliessend das entsprechende Projekt auszuwählen, welches unterstützt werden soll.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, eine Kantonale CO₂-Kompensationsplattform, allenfalls zur Minimierung der Entwicklungskosten in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, zu realisieren. Die Plattform soll digital sein und Möglichkeiten bieten, kantonale Projekte zur freiwilligen Kompensation von CO₂-Emissionen aufzuschalten. Die Projekte können von sämtlichen Personen, Organisationen oder Unternehmungen eingebracht werden.

Kappeler, Caluori, Wilhelm, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Cantieni, Caviezel (Chur), Censi, Danuser, Della Cà, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Epp, Föhn, Gasser, Hartmann-Conrad, Hofmann, Horrer, Kasper, Koch, Kohler, Kunfermann, Lamprecht, Locher Benguerel, Loepfe, Maissen, Märchy-Caduff, Müller (Susch), Müller (Felsberg), Natter, Perl, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rutishauser, Schmid, Schwärzel, Tanner, Thöny, Thür-Suter, Ulber, von Ballmoos, Waidacher, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent), Pajic

Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend 5 G-Antennen, ist der Ausbau in unserem Kanton in Gefahr?

Standorte von 5G-Antennen geben derzeit in zahlreichen Bündner Gemeinden zu Diskussionen Anlass. Die für die Bewilligung zuständigen Gemeindebehörden sehen sich oft mit zahlreichen Einsprachen oder gar Petitionen konfrontiert. Gleichzeitig wird eine flächendeckende und leistungsfähige Abdeckung mit Internet und Telefonie gefordert. Ein Technologieverbot wäre deshalb die falsche Antwort. Entscheidend ist aber eine abgestützte Planung, in der auch die Stimmberechtigten der entsprechenden Gemeinde mitreden können, denn heute sind die Antennenstandorte oft vom Zufall bzw. von der Auswahl der grossen Mobilfunkanbieter abhängig.

Die Gemeinden sind Träger der Ortsplanung: Sie erfüllen diese Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Recht (Art. 3 KRG). Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan (Art. 22 Abs. 2 KRG). Der Generelle Erschliessungsplan legt dabei in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Bauzonen und anderer Nutzungszonen fest (Art. 45 Abs. 1 KRG). Mit anderen Worten enthält er Anlagen für Abfall, Wasser- und Abwasseranlagen. Zudem enthält er bedeutende Erschliessungsanlagen mit Ausstattungscharakter wie Parkierungsanlagen, Beschneigungsanlagen, Loipen, Fusswege, Wanderwege oder Reitwege (Art. 45 Abs. 2 KRG). Der Erlass und die Änderung des Generellen Erschliessungsplans unterliegt der Abstimmung durch die Stimmberechtigten in den Gemeinden (sofern nicht das Gemeindeparlament, falls vorhanden, dafür zuständig erklärt wird; Art. 48 Abs. 2 KRG). Damit ist er demokratisch legitimiert und die Stimmberechtigten können sich zu den Standorten der geplanten Erschliessungsanlagen äussern.

Die Unterzeichnenden fragen sich, ob es für die flächendeckende Versorgung mit 5G eine kommunale Planung, allenfalls auch eine überkommunale Planung, braucht. Der kommunale Erschliessungsplan ist dafür das richtige Instrument, da er die wesentlichen Anlagen der Grunderschliessung beinhaltet, wozu ohne Weiteres auch das Mobilfunknetz gehört. Zudem ist er demokratisch legitimiert, da er der Abstimmung durch die Stimmberechtigten in der Gemeinde unterliegt und ausserdem vorgängig ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden muss, in dem sich jedermann zu den geplanten Anlagen äussern kann. Die Gemeinden übernehmen damit das Zepter in der Planung und überlassen die Auswahl der umstrittenen Antennenstandorte nicht einfach den Mobilfunkanbietern.

Die Unterzeichnenden möchten daher von der Regierung wissen:

- a) welche Bedeutung eine flächendeckende Mobilfunkabdeckung, insbesondere mit 5G, für den Kanton Graubünden hat?
- b) ob aus Sicht der Regierung eine bessere, transparentere und tiefgründigere Information der Bevölkerung über die Vor- und Nachteile, die Chancen und Gefahren von 5G notwendig ist und ob die Behörden hierzu eine Informationspflicht trifft?
- c) ob die Regierung die Ansicht teilt, dass es für Mobilfunkanlagen, insbesondere für 5G-Antennen, eine Planung braucht?
- d) ob aus Sicht der Regierung der kommunale Generelle Erschliessungsplan dafür das richtige Instrument ist?
- e) ob die Planung allenfalls auch auf Stufe regionaler oder kantonaler Richtplan erfolgen muss oder ob es auf einer anderen Stufe eine Planung braucht?

Tomaschett (Breil), Engler, Kunfermann, Berther, Berweger, Bondolfi, Brandenburger, Brunold, Buchli-Mannhart, Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Crameri, Danuser, Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Ellemunter, Epp, Fasani, Felix, Flütsch, Gasser, Geisseler, Giacomelli, Grass, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jenny, Kienz, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Natter, Niggli (Samedan), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Pfäffli, Ruckstuhl, Rüegg, Sax, Schmid, Schneider, Schutz, Schwärzel, Stiffler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Weber, Widmer (Felsberg), Zanetti (Landquart)

Anfrage Märchy-Caduff betreffend Standortbestimmung «Umsetzung integrative Förderung» an der Bündner Volksschule

Im März 2012 hat der Grosse Rat die Totalrevision des Schulgesetzes verabschiedet. In Kraft gesetzt wurde das Gesetz am 1. August 2013. Mit der neuen Schulgesetzgebung hat der Kanton Graubünden die integrative Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen festgelegt und eingeführt.

Damit hat das Parlament Vorgaben des Bundes umgesetzt: Gemäss Art. 20 des Behindertengesetzes sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Art. 43 des Bündner Schulgesetzes definiert, welche Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben. In Art. 44 werden diese in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen gegliedert.

Gemäss Art. 48 Abs. 2 gewährleistet der Kanton das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich.

Für den niederschweligen Bereich sind die Schulträgerschaften zuständig. Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschweligen Bereich (Art. 49). Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen in diesem Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig.

In der Aprilsession 2017 wurden die beiden Aufträge Claus (betreffend Wiedereinführung der Einführungsklassen) und Michael (betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik) vom Grossen Rat überwiesen.

Die Arbeitszeiterhebung 2019, die durch den Schweizerischen Verband der Lehrpersonen durchgeführt wurde, zeigt für die Bündner Schulen unter anderem folgendes auf: 62% der Bündner Lehrpersonen stufen die Ressourcen für die integrative Förderung als unzureichend oder eher unzureichend ein. Diese Aussage und auch die alarmierenden Meldungen aus anderen Kantonen lassen aufhorchen.

Damit die Umsetzung dieser Aufträge sorgfältig und vor allem faktenbasiert vorbereitet werden kann, ist es wichtig, in einer Standortbestimmung zu erfahren, wie sich die Situation betreffend Umsetzung der Integration aktuell an den Bündner Volksschulen zeigt. Deshalb sollte vorgängig zur Ausarbeitung der Vorlage eine Standortbestimmung «betreffend Umsetzung integrative Förderung» erfolgen. Diese sollte insbesondere aufzeigen, was gut gelingt, wo die Schwachstellen liegen und ob die Ressourcen genügen.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichnenden folgende Fragen:

1. Wurde in den Bündner Schulen eine Standortbestimmung der Integration durchgeführt oder ist sie geplant? Falls ja, gibt es bereits Resultate und Erkenntnisse? Wo sind die Schwachstellen, wo gelingt die Integration gut? Genügen die Ressourcen?
2. Werden die Vorgaben der Regierung zum sonderpädagogischen Angebot von den Schulträgerschaften eingehalten?

Märchy-Caduff, Locher Benguerel, Kasper, Atanes, Berther, Berweger, Bigliel, Bondolfi, Brandenburger, Brunold, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Caluori, Cantieni, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Chur), Censi, Clalüna, Claus, Cramer, Danuser, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Epp, Fasani, Favre Accola, Florin-Caluori, Flütsch, Föhn, Gasser, Geisseler, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hofmann, Horrer, Jochum, Kienz, Kohler, Kunfermann, Loepfe, Maissen, Michael (Donat), Müller (Felsberg), Natter, Noi-Togni, Paterlini, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Sax, Schmid, Schneider, Schwärzel, Stiffler, Thomann-Frank, Thöny, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, Waidacher, Weber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart), Pajic

Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Anpassung der gesetzlichen und finanziellen Grundlage in Sozialhilfefragen

Die öffentliche Sozialhilfe ist eine sehr wichtige Aufgabe der Gemeinden. Der Aufwand für diese Aufgaben nimmt in vielen Gemeinden tendenziell zu und die Sachverhalte werden immer komplexer.

Den grössten Aufwand verursachen Personen, die ihren Pflichten nicht nachkommen und keinerlei Integrationsanstrengungen zeigen, z.B. indem sie sich weigern, eine Arbeit zu suchen. Solche Personen sind klar in der Minderheit, sie verursachen aber einen grossen Mehraufwand bei allen beteiligten Stellen.

Die Gemeinden können Massnahmen verfügen, z.B. die Teilnahme an einem Arbeitsprogramm oder Kürzungen des Grundbedarfes (zuerst 10%, schliesslich bis 30%). Oft reagieren die Personen mit Wohnortwechsel und können dann von vorne (ohne Verfügung) beginnen, weil die neue Gemeinde nicht über die Vorkommnisse in der bisherigen Wohnortsgemeinde informiert wird. Dies ist unbefriedigend! Die bisherige und neue Wohnortsgemeinde sollten sich austauschen und die neue Wohnort-

gemeinde sollte auch bereits verfügte Auflagen (z.B. Mitmachen bei einem Arbeitsprogramm oder Kürzung der Unterstützungsleistungen (Grundbedarfs)) übernehmen dürfen. Die rechtliche Grundlage dafür fehlt aber noch, dies sollte geändert werden. Allgemein sollte man bei Personen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, mehr Möglichkeiten haben für Sanktionen.

Einiges an Aufwand bringen auch Personen mit, die aus einer anderen Kultur stammen und oft die Sprache noch nicht beherrschen. Diese Personen werden zwar durch den Kanton unterstützt (Integrationsstelle), dennoch müssen sie viele alltägliche Prozesse schon alleine erledigen und sind damit oft überfordert – so beispielsweise, wenn eine Person aus einem Asylantenheim erstmals eine Wohnung bezieht und dann zuerst alles einrichten muss. Eine stärkere Begleitung durch die Sozialhilfetreuerin oder den Sozialhilfetreuer wäre hier vor allem in den ersten zwei Jahren wünschenswert. Die Treffen zwischen Klienten und Sozialhilfetreuenden sind heute oft zu selten. Auch bei der Regelung von finanziellen Angelegenheiten (Rechnungen zahlen, Einkaufen in geeigneten Filialen usw.) wäre eine bessere Unterstützung anzustreben. Allenfalls wäre der finanzielle Mehraufwand über das Amt für Migration abzugelten, da eine verstärkte Sonderbetreuung für Flüchtlinge nicht Sache der Gemeinden sein sollte. Die Gemeinden sollten aber dennoch die Gewissheit haben, dass Unterstützungsgelder noch gezielter zur verbesserten Integration eingesetzt werden.

Vor diesen Hintergründen gelangen die Unterzeichnenden mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Ist sich die Regierung dieser Probleme bewusst?
2. Gibt es aus Sicht der Regierung mögliche Massnahmen, um einen besseren Austausch zwischen den Wohngemeinden zu ermöglichen, damit die geschilderten Probleme bei einem Wohnortwechsel nicht von vorne beginnen und die Verfügungen der bisherigen Wohngemeinde weiterhin gelten?
3. Wie steht die Regierung einer stärkeren alltäglichen Begleitung einer sozialhilfeberechtigten Person anderer Kultur während den ersten zwei Jahren gegenüber?
4. Wie könnte eine stärkere Begleitung im Alltag finanziell sichergestellt werden?

Widmer (Felsberg), Florin-Caluori, Ulber, Berther, Bettinaglio, Buchli-Mannhart, Casty, Cavegn, Clalüna, Crameri, Danuser, Deplazes (Rabius), Ellemunter, Epp, Flütsch, Föhn, Gasser, Gort, Grass, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hohl, Kohler, Kunfermann, Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Loi, Maissen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller (Susch), Natter, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Paterlini, Ruckstuhl, Rüegg, Sax, Schmid, Tanner, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Weber, Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent), Renkel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross